SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.7 / Nr. 11)

November 2019

Sanktionen im SGB II sind teilweise verfassungswidrig »*geworden*«

Anmerkungen zum Urteil 1 BvL 7/16 vom 5. November 2019 des Verfassungsgerichts

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts führt dazu, dass es ab sofort keine Sanktionen im SGB II geben wird, die über eine 30%ige Kürzung des Regelbedarfs hinausgehen. Die Anwendung dieser Begrenzung der Sanktionen auch für die nicht beim Bundesverfassungsgericht verhandelten Fallgestaltungen hat das zuständige Bundesministerium mittlerweile bestätigt. Diese praktischen positiven Folgen des Urteils sind zu begrüßen.

In meiner Kommentierung des Urteils setze ich mich kritisch mit der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts auseinander. Diese Kritik mündet in der demokratietheoretischen Frage, ob das Bundesverfassungsgericht überhaupt dafür legitimiert ist, aus zwei vollkommen unbestimmten Werten, wie der »Menschenwürde« und dem »Sozialstaatsgebot«, eine normative Regelung zu treffen. Aus (radikal)demokratischer Perspektive kann das nur verneint werden. Das Bundesverfassungsgericht hat keinen privilegierten Zugang zur Menschenwürde. Was diese beinhaltet, darüber muss demokratisch zivilgesellschaftlich diskutiert werden, gerade auch nach dem Urteil.

Sozialrechtliche Fortbildungen Anfang 2020 2

Das SGB II-Praxisseminar 2020 - »Das ABC des SGB II« 2

Leistungen für Familien – Neuregelungen (»Starke-Familien-Gesetz« und »Gute-KiTa-Gesetz») und neues aus der Rechtsprechung 2

Recht prekär! Sozialleistungen für EU-Bürger 2019– Leistungsausschlüsse, rechtliche Änderungen und die aktuelle Rechtsprechung 2

Sanktionen im SGB II sind teilweise verfassungswidrig *geworden* 5

Anmerkungen zum Urteil 1 BvL 7/16 vom 5. November 2019 des Verfassungsgerichts 5

Vorbemerkung 5

Eine »friedensstiftendes« Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts? 5

Das Positive zuerst: Sanktionen werden deutlich entschärft – einem Richter aus Gotha gehört der Dank 6

Sanktionskritischer zivilgesellschaftlicher Diskurs ermöglicht die Entschärfung der Sanktionen – Tacheles e.V. sei auch bedankt 6

Die unverfügbare Menschenwürde und ihre relativen »Konkretionen« in der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts 7

Die »Nachrangigkeit« der sozialstaatlichen Gewährleistungspflicht des menschenwürdigen Existenzminimums und seine Durchsetzung mittels »Belastungen« - ein argumentatorischer Drahtseilakt 7

Sind Sanktionen »*geeignet*«, »*erforderlich*« und »*zumutbar*«, um das Ziel eines menschenwürdigen Existenzminimums mittels Eigenleistung zu erreichen? 9

Die doppelte Zumutbarkeit hinsichtlich der Mitwirkungspflicht und der Sanktionsfolgen 10

Zwischen-Resümee 11

Die Menschenwürde und das Bundesverfassungsgericht 11

Die Menschenwürde liegt wieder auf der Straße…– …für eine zivilgesellschaftliche Diskussion um ein sanktionsfreies Grundeinkommen 12

Die nächsten sozialrechtlichen Fortbildungen finden Sie auf der Seite 2 und auf: www.sozialrecht-justament.de

Die Seminare meiner Frau Martina Beckhäuser auf der Seite 3 und auf: www.martina-beckhaeuser.de

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de v.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Str. 75, 90489 Nürnberg

Sozialrechtliche Fortbildungen Anfang 2020

Nürnberg
18./19. Februar 2020

Frankfurt/M.
23./24. März 2020

Das SGB II-Praxisseminar 2020 - »Das ABC des SGB II«

Das bewährte zweitägige Einführungsseminar habe ich nochmals komplett überarbeitet. Es ist ideal für EinsteigerInnen. Aber auch erfahrene PraktikerInnen mit längerer SGB II-Beratungserfahrung können hier Neues erfahren oder Bekanntes auffrischen. Beim Überarbeiten habe auch ich wieder Neues gelernt…

***

Nürnberg
22. Januar 2020
Weitere Termine/ Orte in Planung

Leistungen für Familien – Neuregelungen (»Starke-Familien-Gesetz« und »Gute-KiTa-Gesetz») und neues aus der Rechtsprechung

Inhalt der Fortbildung: Die Neuregelungen zum **Kinderzuschlag** (ab Juli 2019 bzw. Januar 2020) werden verständlich dargestellt. In der Fortbildung wird an Beispielen gezeigt, wann die Beantragung von Kinderzuschlag ratsam ist. Auf die Aufforderung des Jobcenters, höheren Kinderzuschlag und Wohngeld zu beantragen, kann nicht vertraut werden. In der Fortbildung stelle ich eine **Arbeitshilfe zum Erkennen eines möglichen Kinderzuschlagsanspruchs** vor. Natürlich wird auch gezeigt, wie der Kinderzuschlag exakt berechnet wird. Ab Juli 2019 ist es oftmals wichtig, in welchem Monat die Beantragung von Kinderzuschlag am besten erfolgen sollte. Auch darauf geht die Fortbildung ein.

Die **Neuregelungen zu den Leistungen zur Bildung und Teilhabe** sind ebenso Teil der Fortbildung wie die Neuerungen bei der **Befreiung von der Kostenbeteiligung** bei Kita-Gebühren.

In der Fortbildung wird aufgezeigt, was sogenanntes **»Kinderwohngeld«** beinhaltet und wann die Beantragung von »Kinderwohngeld« sinnvoll ist. Hierbei werde ich die für 2020 geplanten Änderungen beim Wohngeldrecht (so die Regierung noch besteht) berücksichtigen. Ein zuverlässiger Wohngeldrechner wird vorgestellt und Tipps zu dessen Bedienung. Weitere Themen sind: Probleme bei der Beantragung von **Unterhaltsvorschuss** bei Kindern ab 12 Jahre und wie sie gelöst werden können. Welche MigrantInnen von Familienleistungen ausgeschlossen sind. Auch auf den von mir und der überwiegenden Mehrheit der juristischen ExpertenInnen für europarechtswidrig eingestufte Ausschluss bestimmter EU-BürgerInnen vom **Kindergeld** wird in der Fortbildung eingegangen. Weiteres Thema: Rückforderungen der Familienkasse.

Nur in München und Nürnberg wird auch das Bayerische Familiengeld betrachtet: Die Anrechnung im SGB II gehört mittlerweile der Vergangenheit an. Besonderheiten beim Familiengeld für EU-BürgerInnen und die Einschränkungen des Zugangs zum Familiengeld bei MigrantInnen mit »ungeklärter Identität« sind aber wichtige, oft unbeachtete Punkte.

Weiteres Thema: Rückforderungen der Familienkasse.

Nürnberg
6. Februar 2020

Orte in Planung:
Köln
Stuttgart
Hannover

Recht prekär! Sozialleistungen für EU-Bürger 2019– Leistungsausschlüsse, rechtliche Änderungen und die aktuelle Rechtsprechung

Das Seminar ist eine gründliche **Einführung in die sozialrechtliche Situation von EU-BürgerInnen**. Im Seminar wird das Freizügigkeitsgesetz/EU mit seinen europarechtlichen und sozialrechtlichen Bezügen systematisch dargestellt. **Ein Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmenden zu befähigen, oftmals übersehene Freizügigkeitsrechte zu erkennen**.

Auch gibt das Seminar Antworten auf grundsätzliche Fragen, die sich Beratende immer wieder stellen: Was sind EU-Richtlinien, was EU-Verordnungen? Welche Bedeutung hat das Europäische Fürsorgeabkommen? Welche Lösungen gibt die Rechtsprechung vor? Welche Fragen sind höchstrichterlich offen? Welche Möglichkeiten gibt der einstweilige Rechtsschutz bei prekären Leistungsansprüchen?...

Das Seminar richtet sich an alle, die EU.BürgerInnen sozialrechtlich beraten. Aufgrund der Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung ist das Seminar auch für diejenigen interessant, die an meinen Seminaren zu sozialrechtlichen Ansprüchen von EU-BürgerInnen in den vergangenen Jahren teilgenommen haben. **Das Seminar hat den aktuellen Rechtsstand und geht auch auf den neu eingeführten Ausschluss von EU-BürgerInnen mit bestimmten Freizügigkeitsrechten vom Kindergeld ein.**

Bei allen Seminaren gibt es ausführliche spiralgebundene Skripte! Neu, ab Herbst 2019 im Farbdruck! Ausschreibungen finden Sie auf www.sozialrecht-justament.de Anmeldungen und Anfragen sind auch formlos per E-Mail möglich: bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Fortbildungstermine zu »Recht prekär!« in Stuttgart, Hannover und Köln sind für das erste Halbjahr 2020 geplant.

Seminare meiner Frau Martina Beckhäuser

Martina Beckhäuser
Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Systemische Therapeutin/Familientherapeutin (DGSF), IFS-Therapeutin (CSL), Supervisorin (DGSF) und Lehrsupervisorin (DGSF) Kommunikationstrainerin, Kunsttherapie/Gestaltungstherapie (DAGTP Berlin), Analytische Psychologie und Kunsttherapie (C.G. Jung Institut Stuttgart), Lehrtherapeutin (DGSF) am Miramis-Institut für Systemische Theorie und Praxis in Nürnberg, Lehrtrainerin am IIFS Institut für Integrative Systemische Therapie mit dem inneren Familien-System in München. Seit 2003 eigene Praxis für Systemische Therapie + Supervision

***

Zweitägige Einführungsworkshops

»Systemische Therapie mit der „Inneren Familie“ - IFS«
Samstag/Sonntag, **14. + 15. März 2020**
Samstag/Sonntag, **17. + 18. Oktober 2020**
Nürnberg

Nähere Informationen zu den Seminaren von Martina Beckhäuser auf www.martina-beckhaeuser.de

Sanktionen im SGB II sind teilweise verfassungswidrig *geworden*

Anmerkungen zum Urteil 1 BvL 7/16 vom 5. November 2019 des Verfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil 1 BvL 7/16 vom 5. November 2019 entschieden, dass Sanktionen, die die Hilfe zum Lebensunterhalt im SGB II um mehr als 30% kürzen, verfassungswidrig sind. Zudem müsse es Hilfebedürftigen nach einer gegen sie ausgesprochenen Sanktion jederzeit möglich sein, durch zumutbare Verhaltensänderung die vollständige Leistung zeitnah (zumindest nach einem Monat) wiederzuerhalten. Ebenfalls müssten außergewöhnliche Härten im Einzelfall sanktionsmindernd berücksichtigt werden können. Das Urteil wurde im Ergebnis einstimmig gefällt.

Vorbemerkung

Das Urteil wurde mit Spannung erwartet und stand schon am Tage der Verkündung als Volltext auf der Seite des Verfassungsgerichts. Derzeit geht es um die Umsetzung des Urteils in Verwaltungshandeln. Wer sich hier auf dem Laufenden halten will, sollte bei Tacheles e.V. nachschauen www.tacheles-sozialhilfe.de. Im ***vorliegenden SOZIALRECHT-JUSTAMENT*** werde ich nicht darauf eingehen, da sich hier tagesaktuell noch Änderungen ergeben werden.

Auch im ***SOZIALRECHT-JUSTAMENT*** soll natürlich das Urteil kurz kommentiert werden. Hierzu habe ich mehrere Anläufe genommen. Zunächst überwog die Freude, dass mit dem Urteil eindeutig Verbesserungen verbunden sind. Beim Lesen des Textes stellte sich aber bald ein gewisses ***Unbehagen*** ein. Die Quelle des Unbehagens bildete nicht nur eine grundsätzlich kritische Haltung gegen die autoritäre Institution des Bundesverfassungsgerichts, wenn dieses die demokratische Verfassung schützend sich gleichermaßen zum nicht legitimierten Gesetzgeber aufschwingt[1], sondern auch Folgendes: Der zentrale Begründungsbegriff der Menschenwürde, auf den das Bundesverfassungsgericht seine Begründung aufbaut, konkretisiert sich m.E. in ihren Verletzungen[2]. Nicht so beim Bundesverfassungsgericht. In der auf Kant zurückgehenden Objektformel des Bundesverfassungsgerichts, dass der Mensch nie zum Mittel eines Zwecks, also nie zum Objekt eines Handelns werden darf, bleibt die Menschenwürde abstrakt. Die Abstraktheit der Menschenwürde strahlt dann auch aus auf die Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums, die sich aus ihr in Kombination mit dem Sozialstaatsgebot begründet. Das sei hier vorweg nur angedeutet. In einem zweiten Schritt näherte ich mich dem Urteil gewissermaßen empirisch. Der meistgenannte Begriff ist die „Mitwirkung“, der sich im verhandelten SGB II in dieser Form nur ein einziges Mal in § 2 Abs. 1 Satz 2 findet: „Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ***muss aktiv*** an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit ***mitwirken***, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen“. Der Begriff der Mitwirkung zieht sich durch die Argumentation in unterschiedlichen Schattierungen. Der nachfolgende Text ist aus einzelnen Stücken zusammengesetzt. Daher wird an manchen Stellen schon bereits Dargestelltes nochmals unter einer anderen Perspektive wiederholt.

Eine »friedensstiftendes« Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts?

Das Urteil wurde weitgehend positiv aufgenommen. Viele, die bis vor kurzem noch die im SGB II geregelten Sanktionen vehement verteidigten, sind nun schon immer für eine Entschärfung der Sanktionsregelungen gewesen. So begrüßen Jobcenter die Außerkraftsetzung der Sanktionsregelungen, die das Existenzminimum um mehr als 30% einschränken. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber fühlt sich in der Entscheidung bestärkt, die »*den Zusammenhang von Fördern und Fordern in der Grundsicherung verfassungsrechtlich bestätigt hat*«. Der Paritätische Wohlfahrtsverband lobte das Urteil: »*Es hat den Menschen wieder mehr in den Mittelpunkt des Verfahrens gestellt*«. Es gibt, so scheint es, auf einmal einen großen Konsens hinsichtlich der Abmilderung von Sanktionen im SGB II. In diesem Urteil zeigt sich offensichtlich die integrative Kraft des Bundesverfassungsgerichts oder wie es der ehemalige Verfassungsrichter Benda ausdrückte »***die friedensstiftende Aufgabe des Rechts***« (Dabei sind keineswegs immer Entscheidungen des BVerfG konsens- oder friedensstiftend gewesen, wie die Aufregungen nach dem »Kruzifix-Urteil« 1995 zeigten). Auch der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, betonte, dass das Urteil eine "Riesenchance" biete, den gesellschaftlichen Konflikt um die Arbeitsmarktreformen zu befrieden.

[1] Vgl. Habermas, Jürgen, Faktizität und Geltung (1992), 292-348

[2] Vgl. Marks, Stephan: Menschenwürde und Scham (https://www.akademie-schoenbrunn.de/fileadmin/data_akademie/Berufliche_Schulen/Heilpaedagogik/menschenwuerde_scham.pdf)

Das Positive zuerst: Sanktionen werden deutlich entschärft – einem Richter aus Gotha gehört der Dank

Zunächst kann festgestellt werden: Die Außerkraftsetzung der schärfsten Sanktionsregelungen stellt eine erhebliche Verbesserung für diejenigen dar, die dem Sanktionsregime des SGB II unterliegen. Dennoch bleibt vieles fragwürdig. Unzählige Sanktionen wurden vor den Sozialgerichten verhandelt. Über ein Jahrzehnt hat kein Sozialgericht, die Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen infrage gestellt. Das Bundessozialgericht hat zuletzt in einer Entscheidung im Jahr 2015 betont, dass es grundsätzlich von der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsregelungen ausgehe (B 14 AS 19/14 R vom 29.04.2015). Erst das Sozialgericht Gotha hat einen Vorlagebeschluss gefasst, weil es Sanktionen, die zur Unterschreitung des Existenzminimums führen, für unvereinbar mit der Gewährleistungspflicht des soziokulturellen Existenzminimums hielt. Die Begründung des vorlegenden Gerichts folgte weitgehend einem Musterschreiben, das ein von Sanktionen betroffener Berliner, der sich für ein bedingungsloses Grundeinkommen engagiert, entworfen hatte. Der vorsitzende Richter des SG Gotha, Jens Petermann, war von 2009 bis 2013 Bundestagsabgeordneter der Linken und wäre es auch gerne geblieben. Knapp verfehlte er aber ein Direktmandat und konnte aufgrund eines fehlenden sicheren Listenplatztes nicht wieder in den Bundestag einziehen. Es war die abweichende Entscheidung eines Richters, der bezeichnenderweise lieber in der Politik gestaltet hätte, der diese nun von allen begrüßte Entscheidung angestoßen hat. Die Entschärfung der Sanktionen, gewissermaßen ein Zufall, aber vielleicht nicht nur.

Dem Verfahren vorausgegangen war ein zivilgesellschaftlich getragener Diskurs, der nicht nur die Rechtmäßigkeit von Sanktionen infrage stellte, sondern z.T. auch weitergehend ein bedingungsloses Grundeinkommen diskutierte und weiter diskutiert. Die Wirtschaftsverbände der Arbeitgeber hielten zwar an den Sanktionsregelungen fest, mussten aber registrieren, dass einige Vertreter gerade ihrer erfolgreichsten Unternehmen (Siemens, SAP und die Drogeriekette dm) sich ebenfalls für ein bedingungsloses Grundeinkommen stark machten. Die Sorgen der deutschen Wirtschaft sind derzeit andere, als auf ein striktes Sanktionsregime zu bestehen.

Sanktionskritischer zivilgesellschaftlicher Diskurs ermöglicht die Entschärfung der Sanktionen – Tacheles e.V. sei auch bedankt

Nur im Kontext eines sanktionskritischen zivilgesellschaftlichen Diskurses konnte der Vorlagebeschluss des SG Gotha entstehen. Von Gewerkschaften, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden über Vereine wie Tacheles e.V., engagierte AnwältInnen und HochschullehrerInnen reichte das breite Bündnis gegen die Sanktionen. Über 10 Jahre nach dem Aufruf zu einem »Sanktionsmoratorium«, der auch von vielen Prominenten unterschrieben worden ist, gibt es nun zumindest erstmalig eine Entschärfung der Sanktionen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat nicht losgelöst von diesem sanktionskritischen Diskurs entschieden. Die Einladung von Tacheles e.V. zur Anhörung bei der mündlichen Verhandlung am 15.1.2019 ist dafür bezeichnend. Die Sanktionen im SGB II sind zum Teil verfassungswidrig ***geworden***. Das ist der Verdienst aller, die in den letzten Jahren nicht nachgelassen haben, andere von einer sanktionskritischen Haltung zu überzeugen.

Es ist ein Irrtum zu denken, dass die seit fast 15 Jahren bestehenden Sanktionsregelungen schon immer verfassungswidrig waren, die Verfassungswidrigkeit nun erst »entdeckt« worden ist. Die Verfassungswidrigkeit ist Resultat eines Prozesses. Die rechtliche Begründung des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich auf Art. 1 (Menschenwürde) und auf Art. 20 (Sozialstaatsprinzip). Beide Artikel bestehen seit 70 Jahren und sind im Grundgesetz mit einer Ewigkeitsgarantie ausgestattet. So ewig sie sind, so ewig neu werden diese Artikel ausgelegt werden. Es gab Zeiten (1957), da sah das Bundesverfassungsgericht in der Anwendung des 1935 formulierten § 175 StGB, der sexuelle Handlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts unter Strafe stellte, keinen Verstoß gegen die Verfassung, keine Verletzung der Menschenwürde. Die Verfassung ist weit interpretierbar und ändert sich gerade (auch) im Kontext zivilgesellschaftlicher Diskurse.

Die Zeit für die Entschärfung der Sanktionen war reif. Die ausführliche Anhörung zivilgesellschaftlicher Akteure ging der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts voraus. Dass das Bundesverfassungsgericht die Sanktionen komplett kippen würde, war kaum zu erwarten. So gesehen, kann das Urteil durchaus als ein Erfolg angesehen werden.

Dennoch möchte ich die Argumentation des Gerichts zunächst kritisch betrachten und in einem zweiten Schritt, anzweifeln, ob das Bundesverfassungsgericht überhaupt eine geeignete Institution dafür ist, über die Frage, ob Sanktionen gegen die Menschenwürde verstoßen, zu entscheiden. Verbunden damit ist die weitere Frage, ob die Inanspruchnahme des moralischen Begriffs der »Menschenwürde« zur Klärung von Fragen der Ausgestaltung eines Grundrechts auf die Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums überhaupt sinnvoll ist.

Die unverfügbare Menschenwürde und ihre relativen »Konkretionen« in der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts

Die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts: Die »Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums« stellt ein Grundrecht dar. Das Verfassungsgericht leitet dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG ab: »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt«. Die Verpflichtung des Staates zur Gewährleistung begründet sich aus Art. 20 Abs. 1 GG: »Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat«. Art. 1 und Art. 20 GG unterliegen der Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes.

Das Menschenrecht auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist »***dem Grunde nach*** unverfügbar und muss eingelöst werden«, hat das BVerfG schon vor knapp 10 Jahren klargestellt (Urteil vom 09. Februar 2010 - 1 BvL 1/09). Die Unverfügbarkeit der Menschenwürde heißt, dass **keine Abwägungsgründe** sie einschränken können. Dennoch bestreitet niemand, dass sich ***die Wahrung der Menschenwürde in der konkreten Situation***, in der sich Menschen befinden, sehr unterschiedlich darstellt. Die Achtung der Menschenwürde im Strafvollzug stellt sich eben anders dar als die Achtung der Menschenwürde in Freiheit. Die Menschenwürde ist zwar unverfügbar, aber doch ***relativ zur konkreten Situation***.

So schreibt die ehemalige BVerfG-Richterin Gertrude Lübbe-Wolff im Verfassungsblog am 18.11.2019:

> *„Die Menschenwürde ist demnach **zwar verhaltensunabhängig geschützt** und in diesem Sinne unverlierbar, aber es lässt sich **nicht** durchweg **verhaltensunabhängig bestimmen**, **worin sie konkret besteht, was genau also die Pflicht, sie zu achten und zu schützen, zum Inhalt hat.**“*

Weiter stellt die Autorin fest:

> *»Angemessene Konsequenzen zurechenbaren eigenen Verhaltens tragen zu müssen, verletzt nicht die Menschenwürde, sondern entspricht dem **Menschenbild**, das der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Menschenwürde zugrunde liegt. **Daher verstößt es nicht gegen die Menschenwürde, wenn eine Behandlung, die unter anderen Umständen menschenwürdewidrig wäre, jemanden als angemessene Folge eigenen Handelns trifft**. So ist die Verhängung einer Strafe als Folge vorwerfbaren Handelns des Betroffenen zulässig, während sie “ohne Feststellung der individuellen Vorwerfbarkeit mit der Garantie der Menschenwürde und dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar” wäre (BVerfGE 140, 317 <344>, Rn. 54)«.*

Folgt man dieser Argumentation steht hinter der »Gewährleistung der Menschenwürde« ein »verfassungsrechtliches« Menschenbild, das nun selbst gerade nicht in der Verfassung kodifiziert ist. Tatsächlich spricht viel für diese Beschreibung. Schon hier kann allerdings die Frage nach der Legitimität der Entscheidungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts gestellt werden, wird doch behauptet, dass die Entscheidung maßgeblich von Werturteilen, die jenseits rechtlicher Normen liegen, geprägt ist. Hierauf werde ich später zurückkommen. Zunächst stelle ich weiter die Argumentation des BVerfG dar.

Die »Nachrangigkeit« der sozialstaatlichen Gewährleistungspflicht des menschenwürdigen Existenzminimums und seine Durchsetzung mittels »Belastungen« - ein argumentatorischer Drahtseilakt

Das BVerG argumentiert in seiner Entscheidung, dass der Sozialstaat nur insoweit verpflichtet ist, das menschenwürdige Existenzminimum zu garantieren, als Selbsthilfe nicht möglich ist. Das ist einerseits trivial: Wer ein gefülltes Sparkonto hat, wird im Falle der Not darauf verwiesen werden können. Andererseits wirft es doch Fragen auf, wenn die Selbsthilfe an ein bestimmtes Regime der Inwertsetzung von Lohnarbeit gekoppelt ist. Das Bundesverfassungsgericht blendet aus, dass die Selbsthilfe nur vor den ***gesellschaftlich zur Verfügung stehenden Selbsthilfemöglichkeiten*** zu beurteilen ist. Zu Recht hat Gerhard Schröder festgestellt, dass die Sanktionierung im SGB II und der Ausbau des Niedriglohnsektors zusammengehören. Die arbeitsmarktpolitischen Eingliederungshilfen betrugen pro erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Jahr 2018 gerade einmal 741 Euro, weniger als ein Fünftel dessen, was SGB III-Leistungsberechtigten zugestanden wurde. Besteht die Selbsthilfe aber nur in der Möglichkeit eine bestimmte Arbeit unter bestimmten Arbeitsbedingungen anzunehmen, stellt sich doch die Frage, wann der Zwang zur Selbsthilfe den Charakter von Zwangsarbeit annehmen kann. Das Bundesverfassungsgericht behandelt die Selbsthilfe allerdings nur abstrakt, losgelöst von den bestehenden Selbsthilfemöglichkeiten, unter dem Begriff der »Zumutbarkeit«.

Der Nachrang der sozialstaatlichen Gewährleistungspflicht gegenüber der Selbsthilfe wird zunächst einmal einfach vom Bundesverfassungsgericht festgestellt. Die »Unverfügbarkeit« des Grundrechts auf die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums sieht das Bundesverfassungsgericht durch diese Einschränkung als nicht gefährdet an. Nun kommt der

nächste Schritt der Argumentation: Wenn die Selbsthilfe nicht erfolgt, kann sie angeschoben werden. Auch »Belastungen« zur Durchsetzung der Selbsthilfe – wohlgemerkt im Sinne des staatlich gewünschten Verhaltens – sind daher im Rahmen des Sozialstaatsprinzips möglich:

> *Derartige Leistungsminderungen sind nur verhältnismäßig, wenn die Belastungen der Betroffenen auch im rechten Verhältnis zur tatsächlichen Erreichung des legitimen Zieles stehen, die Bedürftigkeit zu überwinden, also eine menschenwürdige Existenz insbesondere durch Erwerbsarbeit eigenständig zu sichern. Ihre Zumutbarkeit richtet sich vor allem danach, ob die Leistungsminderung unter Berücksichtigung ihrer Eignung zur Erreichung dieses Zwecks und als mildestes, gleich geeignetes Mittel in einem angemessenen Verhältnis zur Belastung der Betroffenen steht. Das setzt insbesondere voraus, dass es den Betroffenen tatsächlich möglich ist, die Minderung staatlicher Leistungen durch eigenes zumutbares Verhalten abzuwenden und die existenzsichernde Leistung wiederzuerlangen. Die Anforderungen aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG sind daher nur gewahrt, wenn die zur Deckung des gesamten existenznotwendigen Bedarfs erforderlichen Leistungen für Bedürftige jedenfalls bereitstehen und es in ihrer eigenen Verantwortung liegt, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten. (Rn. 113)*

In der Fantasie des Bundesverfassungsgerichts geht das sogar wesentlich weiter. Das BVerfG überlegt, was wäre, wenn eine zumutbare Beschäftigung vom Jobcenter vorgehalten werden würde, die vom Sanktionierten jederzeit (mit Sanktionsaufhebung) aufgenommen werden könnte:

> *"Anders liegt dies folglich, wenn und solange Leistungsberechtigte es selbst in der Hand haben, durch Aufnahme einer ihnen angebotenen zumutbaren Arbeit (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) ihre menschenwürdige Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern.* ***Ihre Situation ist dann im Ausgangspunkt derjenigen vergleichbar, in der keine Bedürftigkeit vorliegt****, weil Einkommen oder Vermögen aktuell verfügbar und zumutbar einsetzbar sind. Wird eine solche tatsächlich existenzsichernde und im Sinne des § 10 SGB II zumutbare Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II willentlich verweigert, obwohl im Verfahren die Möglichkeit bestand, dazu auch etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegenstehen könnten, ist daher* ***ein vollständiger Leistungsentzug zu rechtfertigen****." (Randnummer 209)*

Was bleibt dann von der Menschenwürde, wenn die »Belastungen« die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums in der Konsequenz sogar komplett versagen dürfen?

Hier setzt eine Kritik aus rechtswissenschaftlicher Seite an. So resümierte Alexander Thiele schon am 5.11.2019 im Verfassungsblog:

> *„Was bleibt damit eigentlich noch vom bisher in der Menschenwürde wurzelnden Existenzminimum? Vermutlich nicht mehr allzu viel, jedenfalls wird man dieses dogmatisch allenfalls noch partiell in Art. 1 Abs. 1 GG fundiert sehen können. Der Anspruch auf ein bedingungsloses Existenzminimum wandelt sich gewissermaßen in einen Anspruch auf Arbeitsvermittlung."*
>
> https://verfassungsblog.de/vb-vom-blatt-acht-gedanken-zum-hartz-iv-urteil-des-bundesverfassungsgerichts/

Gegen die Kritik von Thiehle u.a. antwortete die langjährige Verfassungsrichterin Gertrude Lübbe-Wolff, dass die Entscheidung keineswegs das aus der Menschenwürde abgeleitete Grundrecht auf Sicherung des Existenzminimums relativieren oder gar abschaffen würde. Die Argumentation habe ich schon weiter oben skizziert: Was die Menschenwürde ausmacht, ergibt sich aus der ***Bewertung einer konkreten Situation***, und die fällt deutlich unterschiedlich aus, je nach dem, welches Menschenbild und welche Erfahrungen dieser Bewertung zugrunde liegen. Die ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts argumentiert zum Beispiel so:

> *„Das bedingungslose Grundeinkommen (im Sinne der sanktionsfreien Gewährleistung des Existenzminimums, B.E.), das es jedem erlauben würde, nach Gusto von eigener Arbeit oder von Steuermitteln zu leben, die andere aufgebracht haben, ist vom Grundrecht auf Achtung und Schutz der Menschenwürde schon im Ansatz nicht gewährleistet."*

Hier schwingt die Sichtweise mit, dass die Gesellschaft einzig aus Arbeitenden bestehen würde, die von ihrer Arbeit leben würden und anderen, die von Steuermitteln leben würden. Diejenigen, die von der Arbeit anderer leben, fallen - wie so oft - unter den Tisch, ebenso die Machtverhältnisse beim Tausch von Arbeit gegen Lohn, den Machtverhältnissen, in denen

sich jeweils die Existenzsicherung konkret »eigenverantwortlich« vollziehen ***muss***.

Das Bundesverfassungsgericht folgt – wie zugegebener Maßen wahrscheinlich auch die Mehrheit der Bevölkerung - offenbar auch der von Gertrude Lübbe-Wolff vertretenen einfachen Sichtweise. Wie das Gericht allerdings die Nachrangigkeit der staatlichen Gewährleistungspflicht in den Fällen begründet, in denen gerade **keine** zur Bestreitung des Lebensunterhalts unmittelbar zur Verfügung stehende Mittel vorhanden sind, wird im Urteil nicht ausgeführt. Die Meinungsbildung des Gerichts findet hinter verschlossenen Türen statt. Darüber kann auch die vorangegangene Anhörung nicht hinwegtäuschen.

Bevor grundsätzlich die Geeignetheit des Bundesverfassungsgerichts zur Klärung der Frage, ob oder welche Sanktionen im SGB II gelten sollen, in Zweifel gezogen wird, möchte ich die weitere Argumentation des BVerfG darstellen. Diese Argumentation ist höchstinteressant. Spürbar wird, dass das Gericht die Unverfügbarkeit des Rechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum retten, aber gleichzeitig Sanktionen, die zur Unterschreitung des soziokulturellen Existenzminimums führen, nicht vollständig verwerfen will. Hier greift das Gericht auf ein Argumentationsmuster zurück, das es oftmals bei der Abwägung von Gütern einsetzt: die »Verhältnismäßigkeit«, wie sie sich in der ***Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit der Mittel*** darstellt. Das ist gewagt, da zunächst die Ableitung des soziokulturellen Existenzminimums aus der unverfügbaren, also gerade nicht Abwägungsgründen offenstehenden Menschenwürde nochmals bestätigt wird.

Sind Sanktionen *»geeignet«*, *»erforderlich«* und *»zumutbar«*, um das Ziel eines menschenwürdigen Existenzminimums mittels Eigenleistung zu erreichen?

Es ist wichtig zu sehen, welchen Weg das Bundesverfassungsgericht gegangen ist. Es hat – was durchaus möglich gewesen wäre - das soziokulturelle Existenzminimum nicht aufgelöst in einen Kernbestand eines physischen Existenzminimums und in einen soziokulturellen Teil, der zeitweise zur Disposition stehen kann. Das Existenzminimum des Bundesverfassungsgerichts ist hier unteilbar.

> *Es widerspräche dem nicht relativierbaren Gebot der Unantastbarkeit, wenn nur ein Minimum unterhalb dessen gesichert würde, was der Gesetzgeber bereits als Minimum normiert hat; insbesondere lässt sich die Gewährleistung aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG nicht in einen „Kernbereich" der physischen und einen „Randbereich" der sozialen Existenz aufspalten.*
>
> *Der Gesetzgeber kann auch weder für einen internen Ausgleich noch zur Rechtfertigung einer Leistungsminderung auf die Summen verweisen, die in der pauschalen Berechnung der Grundsicherungsleistungen für die soziokulturellen Bedarfe veranschlagt werden, denn die physische und soziokulturelle Existenz werden durch Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG einheitlich geschützt.*

Wie können dann trotzdem Sanktionen unter Achtung der Unantastbarkeit der Menschenwürde gerechtfertigt werden, wenn immer das gesamte Existenzminimum betroffen ist?

Die Auslegung des Bundesverfassungsgerichts, was die »Grenze« der Menschenwürde ausmacht, d.h. welche individuellen Rechte durch sie geschützt sind und wie das Sozialstaatsprinzip im Verhältnis zu diesen individuellen Ansprüchen umzusetzen ist, kann wie folgt präzisiert werden: Die Würde des Menschen ist genau dann verletzt, wenn ihm das soziokulturelle Existenzminimum ***auch dann noch*** vorenthalten wird, wenn er sich in gewünschter Weise verhält oder ihm das gewünschte Verhalten nicht zugemutet werden kann. Die Würde des Menschen ist nicht verletzt, wenn die Sanktionen, die ihn zur »eigenverantwortlichen« Verhaltensänderung bringen sollen, **geeignet**, **erforderlich** und **zumutbar** sind.

> *»**Mitwirkungspflichten beschränken** allerdings - ungeachtet damit eventuell verbundener Sanktionen - **die Handlungsfreiheit der Betroffenen** und bedürfen verfassungsrechtlicher Rechtfertigung. Verfolgt der Gesetzgeber mit Mitwirkungspflichten das legitime Ziel, dass Menschen die eigene Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Erwerbsarbeit vermeiden oder überwinden, müssen sie den **an diesem Ziel ausgerichteten Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen, dafür also <u>geeignet</u>, <u>erforderlich</u> und <u>zumutbar</u> sein**.«*

So kommt das Argument der Verhältnismäßigkeit nach Auffassung des Gerichts doch ins Spiel, ohne die Unverfügbarkeit der Menschenwürde zu gefährden.

Das Bundesverfassungsgericht sieht hier im Übrigen auch keine Einschränkung der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Die Sanktionen dienen nicht der Erziehung der zu Verhaltensänderungen Verpflichteten. Ein solcher »Paternalismus« sei dem Grundgesetz fremd (Rn. 127). Die Argumentation ist hier etwas kompliziert: die Erwartung einer Verhaltensänderung wird gerade nicht mit der Erwartung verknüpft, dass diese durch Einsicht erfolgt, sondern bloß aus dem eigenverantwortlichen Entschluss, die Folgen der Sanktion abzuwehren (böse Zungen könnten hierzu

auch sagen: es geht nicht um Erziehung, sondern um Abrichtung). Die Leistungsminderung diene nur der Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums durch Eigenleistung. Sie ziele aber nicht auf »Besserung« des Sanktionierten *(»Mitwirkungspflichten dürfen auch in der Praxis nicht zur Bevormundung, Erziehung oder Besserung missbraucht werden«*, Rn. 141):

> *»Mit der verfassungsrechtlichen Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz kann eine Leistungsminderung dennoch vereinbar sein. Sie kann die Anforderungen aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG wahren, wenn sie nicht darauf ausgerichtet ist, repressiv Fehlverhalten zu ahnden, sondern darauf,* ***dass Mitwirkungspflichten erfüllt werden, die gerade dazu dienen, die existenzielle Bedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden****. Dann dient die Leistungsminderung wie auch die Pflicht, die mit ihr durchgesetzt werden soll, dazu, den existenznotwendigen Bedarf auf längere Sicht nicht mehr durch staatliche Leistung, sondern durch die Eigenleistung der Betroffenen zudecken. Der Gesetzgeber kann insofern staatliche Leistungen zur Sicherung der Existenz auch mit der Forderung von und Befähigung zu eigener Existenzsicherung verbinden«.*

Die Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen entscheidet sich danach, ob sie hinsichtlich des Ziels der nachrangigen Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch Eigenleistung ***»geeignet«, »erforderlich« und »zumutbar« sind.***

Die Frage der Geeignetheit von Sanktionen zur Erreichung des Ziels ist keine rechtliche, sondern eine empirische. Das Bundesverfassungsgericht hat hier scharf kritisiert, dass der Gesetzgeber im langen Zeitraum des Bestehens der Sanktionsregelungen keine Evaluation bezüglich ihrer Geeignetheit durchgeführt hat. Die Erforderlichkeit korrespondiert gewissermaßen mit der Geeignetheit, stellt aber die mit den Sanktionen verbunden »Belastungen« in Rechnung: Erforderlichkeit setzt voraus, dass es nach Einschätzung des Gesetzgebers kein milderes Mittel geben würde, um das gleiche Ziel zu erreichen. Wenn schon die Geeignetheit selbst fraglich ist, wird es auch die Erforderlichkeit. Ein zur Zielerreichung ungeeignetes Mittel kann schlecht als erforderlich angesehen werden.

Die doppelte Zumutbarkeit hinsichtlich der Mitwirkungspflicht und der Sanktionsfolgen

Die Frage nach der Zumutbarkeit stellt sich zunächst hinsichtlich der Mitwirkungspflicht selbst. Hier hat das Bundesverfassungsgericht allerdings keinerlei Bedenken gegen die geltenden Regelungen.

> *Die im Rahmen von § 31 Abs. 1 SGB II durchgängig zu berücksichtigende Regelung zur Zumutbarkeit in § 10 Abs. 2 SGB II ist daher auch insoweit nicht zu beanstanden, als andere als bislang ausgeübte (Nr. 1), geringerwertige (Nr. 2), aufwendigere (Nr. 3 und Nr. 4) oder nicht gewünschte, aber besser entlohnte Tätigkeiten (Nr. 5) als zumutbar gelten. Im Übrigen ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 SGB II eine Mitwirkungspflicht ausgeschlossen, wenn sie die Ausübung der bisherigen beruflichen Tätigkeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt, was letztlich auch dem Schutz der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG dient* (Rn. 149)
>
> *[…]*
>
> *Ebenso hat der Gesetzgeber in den allgemeinen Zumutbarkeitsregelungen, die auch für die Mitwirkungspflichten gelten, den grundrechtlichen Schutz der Familie (Art. 6 GG) berücksichtigt. Er gibt in § 10 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 SGB II vor, dass die Erziehung von Kindern je nach dem Lebensalter und der Betreuungssituation und die Pflege von Angehörigen durch Mitwirkungsanforderungen im Sozialrecht nicht gefährdet werden dürfen. Damit trägt er den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung.* (Rn. 152)

Auf das im Vorlagebeschluss genannte Argument, dass die Sanktionierung im Einzelfall eine Situation herstellen kann, die de facto einen Zwang zu einer bestimmten Arbeit beinhaltet, geht das Bundesverfassungsgericht nicht näher ein (vgl. Rn 150). Ist eine Mitwirkung unzumutbar, ist auch eine Sanktion unzumutbar. Neben der Zumutbarkeit der Mitwirkung selbst finden Sanktionen auch Ihre Grenze, wenn sie Sanktionierte außergewöhnlich hart belasten würden. Das Bundesverfassungsgericht führt zu den geltenden Sanktionsregelungen aus:

> *Die Regelung stellt derzeit nicht sicher, dass Minderungen ausnahmsweise unterbleiben können, wenn sie außergewöhnliche Härten bewirken, insbesondere weil sie in der Gesamtbetrachtung untragbar erscheinen. Eine solche Ausnahmekonstellation liegt nicht schon allein deshalb vor, weil sich die Betroffenen schlicht weigern, an der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit selbst aktiv mitzuwirken, und damit wissentlich die Vorenthaltung staatlicher Leistungen in Kauf nehmen.*

Außergewöhnliche Härten müssen schon ab dem Tag der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

berücksichtigt werden. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht die Rechte Sanktionierter insofern eingeschränkt, als die Berücksichtigung der außergewöhnlichen Härte nur zu einer Ermessensentscheidung über einen möglichen Sanktionsverzicht führt.

Zwischen-Resümee

Die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts ist in kaum einem Punkt zwingend oder auch nur rechtsdogmatisch plausibel. Sanktionen sollten offenbar begrenzt werden. Am unteilbaren soziokulturellen Existenzminimum und seiner Begründung in der Menschenwürde sollte irgendwie festgehalten werden. Gleichzeitig wollte das Bundesverfassungsgericht die Sanktionsregelungen im SGB II nicht vollständig abschaffen. Zwischen diesen Polaritäten hat das Bundesverfassungsgericht einen Kompromiss gefunden. Die Begründung erscheint zweitrangig und hat offensichtlich auch nicht jede RichterIn des Bundesverfassungsgerichts überzeugen können, da nur das Ergebnis einstimmig erging.

Eine Alternative, alle diese Ziele zu erreichen, wäre gewesen, Sanktionsregelungen davon abhängig zu machen, dass die normale Leistung oberhalb des soziokulturellen Existenzminimums liegt und erst die Sanktionen zu einer Absenkung auf das soziokulturelle Existenzminimum führen würden. Die Motive des Bundesverfassungsgerichts, eine solche Alternative nicht zu erwägen, sind nachvollziehbar. Die Alternative hätte immense fiskalpolitische Folgen gehabt und könnte legitim nur durch eine parlamentarische Entscheidung herbeigeführt werden. Wer aber die Fundierung des unteilbaren soziokulturellen Existenzminimums in der Menschenwürde für ein entscheidendes Kriterium ansieht, wird – auch bei Ablehnung der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts – letztendlich begrüßen, dass dieses Fundament in der Argumentation überhaupt explizit aufrechterhalten wird. Alexander Thiele kommentiert die Bewertung des Urteils durch Gertrude Lübbe-Wolf dann auch so: „Tatsächlich wird man das Urteil letztlich auch so interpretieren müssen“. Die Menschenwürde bleibt so zumindest unangetastet, auch wenn an ihr etwas gekratzt wurde.

Die Menschenwürde und das Bundesverfassungsgericht

Der Philosoph Jürgen Habermas bezeichnet »die Menschenwürde als moralische Quelle der Grundrechte«[3]. In der Regel werden Menschenrechte von denen erstritten, die sie nicht haben. Dabei stellt Habermas fest, dass bei der Entstehung der Menschenrechte als verbriefte Rechte der Begriff der Menschenwürde überhaupt keine Rolle gespielt hat. Erst nach dem 2. Weltkrieg wurde die Würde des Menschen zur Begründung von Grundrechten herangezogen. »Alle Menschen sind gleich an Würde und Rechten geboren« lautet der erste Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Der Begriff der Menschenwürde macht nur insofern Sinn, als er die Anerkennung des jeweiligen Grundrechts/Menschenrechts gewissermaßen moralisch (im Nachhinein) fundiert. Es kann gesagt werden, dass die Menschenwürde nichts anderes ist als der Name für den Anerkennungsgrund der Anerkennung eines Grundrechts. Gleichzeitig vernebelt der Begriff. Der Bezug auf die Menschenwürde ist oft heikel (weil jeder etwas anderes darunter versteht) und zuweilen tautologisch.

Das »soziokulturelle Existenzminimum« ***ist*** die »Menschenwürde«. Auch andere Menschenrechte sind die Menschenwürde. Der Begriff kann gewissermaßen als ein Klammerbegriff, der den Zusammenhang darstellt, ohne selbst greifbar zu sein, verstanden werden. Sinnvollerweise lässt sich m. E. über die Menschenwürde insgesamt nur in Form von »Menschenrechten« im Plural sprechen.

> *Der Begriff der Menschenwürde überträgt den Gehalt einer Moral der gleichen Achtung für jeden auf die Statusordnung von Staatsbürgern, die ihre Selbstachtung daraus schöpfen, dass sie von allen anderen Bürgern als Subjekte gleicher einklagbarer Rechte anerkannt werden.* ***Die Gewährleistung von Menschenrechten <u>erzeugt erst den Status</u> von Bürgern, die als Subjekte gleicher Rechte einen Anspruch darauf haben, in ihrer menschlichen Würde respektiert zu werden.***

(Jürgen Habermas, Das utopische Gefälle in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 8/2010)

Das Bundesverfassungsgericht hat den Begriff der Menschenwürde durch die auf Kant zurückgehende sogenannte **»Objektformel«** bestimmt, die es verbietet den Menschen zu einem Mittel zu machen: *„Die Menschenwürde ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum* ***Objekt****, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird.“, so Günther Düring im oft zitierte Grundgesetzkommentar von 1957. „Mit ihm (dem Begriff der Menschenwürde) ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, den Menschen zum*

[3] Habermas, Jürgen, Das utopische Gefälle - Das Konzept der Menschenwürde und die realistische Utopie der Menschenrechte, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, August 2010

bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine ***Subjektqualität*** *prinzipiell in Frage stellt"*, formuliert 30 Jahre später das BVerfG.

„Die charakteristische Schwäche der Objektformel liegt in ihrer Unbestimmtheit." (Murad Erdemir). Wer entscheidet darüber, wann die Subjektqualität in Frage gestellt wird? Kann ein Mensch sich irren, wenn er sich zum Objekt, zu einem bloßen Mittel herabgewürdigt sieht, z.B. weil er zum vierten Mal eine unsinnige Maßnahme des Jobcenters besuchen muss?…

Die Menschenwürde liegt wieder auf der Straße…– …für eine zivilgesellschaftliche Diskussion um ein sanktionsfreies Grundeinkommen

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, und das ist gut so. Nun muss nicht weiterhin auf das Bundesverfassungsgericht gewartet werden. Die »Menschenwürde« hat das Gerichtsgebäude verlassen und liegt wieder auf der Straße. Die Zivilgesellschaft kann sich ihrer wieder annehmen. Die Grenzen hinsichtlich der Schärfe der Sanktionen hat das Gericht abgesteckt, alles andere ist offen. Eine Entscheidung für eine sanktionsfreie Sicherung des Existenzminimums bleibt von der gerichtlichen Entscheidung und ihrer Begründung unberührt. Die Frage nach dem Sinn von Sanktionen ist so offen wie zuvor. Auch die Verletzungen der Menschenwürde durch Sanktionen bleibt weiterhin Thema. Zum Thema Achtung und Verletzungen durch fehlende Achtung empfehle ich die Lektüre von Stephan Marks, Menschenwürde und Scham (siehe Fußnote 2).

Nach der autoritären Entscheidung des Gerichts kann nun demokratisch über Reformen in der Arbeitsmarktpolitik gestritten werden. Das Warte auf eine Entscheidung des »paternalistischen Gerichts« ist vorbei. Die Argumentationen des Bundesverfassungsgerichts hilft bei der Diskussion um ein sanktionsfreies Grundeinkommen nicht weiter. Auch über die Ausgestaltung der Arbeitsmarktpolitik kann nun wieder konstruktiv gestritten werden. Die "Riesenchance" des Urteils, den gesellschaftlichen Konflikt um die Arbeitsmarktreformen zu befrieden (Hubertus Heil), besteht nun gerade nicht darin, die Sanktionen auf 30% zu beschränken und das war's (»es herrscht wieder Frieden im Land«). Die Kritik an der bestehenden Arbeitsmarktpolitik muss weiter gehen und es müssen weiter Alternativen entwickelt werden. Jetzt wieder zivilgesellschaftlich, demokratisch, ohne nach Karlsruhe zu schielen.